

des Verbandes der Hausangestellten Deutschlands

Für Mitglieder kostenlos.
Für Nichtmitglieder jährlich 4 Mark exkl.
Zu beziehen durch die Post.

Januar 1913

Redaktion und Expedition:
Iba Saar, Berlin SO.16, Engelufer 21.
Redaktionsluß am 20. j. M.

An das neue Jahr!

Eine Stufe sollst du werden . . .
Sieh, wir baun tagein, tagaus
Unter Mühsal und Beschwerden
Uns ein neues, helles Haus.

Müde sind wir längst des alten,
Wo die Arbeit freudlos front,
Wo die dunklen Mächte walten,
Wo nicht Luft und Sonne wohnt.

Zeit! Und höher wird es steigen,
Was der Arbeit Geist gebar.
Zeit! Und du auch wirst dich neigen
Unserm Ziele, neues Jahr!

Ob uns Feinde auch umlauern,
Stets zu Hieb und Stoß bereit;
Aufwärts wachsen unsre Mauern,
Unerschüttert, stark und breit.

Spöttisch singt in unsre Tage
Noch das alte Sklavenlied,
Wo in ungeliebter Plage
Stund um Stunde ziellos flieht.

Eine Stufe sollst du werden,
Daß empor, empor wir gehn
Und dereinst an warmen Herden
In dem hellen Hause stehn!

Aber wenn der Abend dämmert
Und wir unsrer Fessel frei —
Horch, wie dann die Freude hämmert
Nach der neuen Melodei.

Niemand achtet seiner Wunden,
Die ihm Not und Fehde schlug;
Denn wir baun! . . . Es fliehn die
Wie ein kurzer Atemzug. [Stunden

Pg.

Wünsche und Winke für gute Vorsätze zum neuen Jahr.

Das Neujahrsfest ist nicht nur die Zeit der gegenseitigen Glückwünsche, die in verschwenderischer Fülle gesendet werden, sondern auch die Zeit der guten Vorsätze, mit denen man aber etwas sparsamer umgeht, weil man sie im Anfang gewöhnlich sehr ernst nimmt.

Die Glückwünsche werden gegenseitig ausgetauscht, teils aus Höflichkeit und nach altem Brauch, auch aus freundlicher Zuneigung und Herzlichkeit. Kein Mädchen möchte von dem lieben Herzenshaß am Neujahrstag vergessen sein. In der „guten Gesellschaft“ sind die Neujahrswünsche freilich schon mehr zu einer leeren Form geworden und als lästiger Zwang werden sie oft genug empfunden, wo nach Stand und Rang gratuliert wird, wo der Niedriggestellte bei dem Höhergestellten seine Aufwartung machen muß. Dafür nimmt er dann manchmal seine Rache mit einer bissigen Wiszarte, die er anonym zusendet. Schabernack und Ull wird gern getrieben am Neujahrstage, aber auch der Geschäftseifer wird mächtig entwickelt. Ganze Scharen von Gratulanten machen sich auf die Beine und überfallen ihre Mitmenschen mit Glückwünschen, um Trinkgelder einzusammeln. „Eine nichtsnutzige Gesellschaft, diese Neujahrsgatulanten,“ schimpft der Hausherr und sein Gesicht wird immer brummiger, je mehr ihm Glück gewünscht wird. Sogar die alte Zeitungsfrau macht ihm heute einen Knix wie in ihren jungen Tagen und strahlt vor Freude, dem Herrn ein „frohes, glückliches Jahr“ wünschen zu können. Er merkt den Hohn und blickt die Alte an, als wollte er sie am liebsten auffressen, aber er bezwingt sich und rückt eine halbe oder eine ganze Mark heraus. Er könnte ja durch das Mädchen sagen lassen, er sei nicht zu Hause, aber das würde ihm niemand glauben, und er möchte nicht gern als alter Geizhals in der Nachbarschaft verschrien sein. Uebrigens weiß man nicht, ob das Mädchen auch getreulich schwindeln würde; die bringt es fertig und sagt der Zeitungsfrau, dem Milchfritzen und dem Bäckerjungen und wer sonst noch kommt, die Wahrheit und blamiert den gnädigen Herrn. So etwas ist schon dageswesen. Mancher sparsame Hausvater bestimmt für jeden Gratulanten nur einige Groschen, die er aber durch das Mädchen übergeben läßt, die dann an Stelle des gnädigen Herrn schief ange-

blickt wird. Zu Großvaters Zeiten waren die Gratulanten übrigens viel zahlreicher; da kamen der Nachtwächter, der Schornsteinfeger, der Laternenanzünder, der Postbote usw. zu jedermann im Hause und forderten ihren Tribut. Der Briefträger sieht es auch heute noch gern, wenn man ihn nicht vergißt, aber er darf sich durch einen „schönen Glückwunsch“ nicht mehr in Erinnerung bringen; das verträgt sich mit seiner Würde als Beamter nicht mehr, wenn er auch denken mag, daß ein kleines Gehalt sich auch nicht gut damit verträgt.

Doch ich wollte ja von den guten Vorsätzen reden, die am letzten Tage des alten und am ersten Tage des neuen Jahres so vielfach gefaßt werden.

Besonders am Silvester hält mancher eine stille Abrechnung über alles, was das alte Jahr ihm gebracht und was er ersehnt und erhofft hat. Gewöhnlich ist das Resultat recht betäubend und dann wird das Schicksal angeklagt, aber es erhebt sich auch wie ein Gespenst, immer größer werdend die Anklage gegen die eigenen Fehler und Mängel, die an allem Unglück mitschuldig waren. Je trüber die Stimmung, desto unheimlicher wird das Gespenst der Selbstanklage, aber schon naht die Erlösung in der Form von lauter guten, schönen Vorsätzen, wie alles besser werden soll im neuen Jahre, und es ist ja nichts verloren, so lange man noch jung ist.

Es gibt auch viele gute Seelen, die von den Glückwünschen der anderen gerührt werden und beschließen, das so reichlich gewünschte Glück etwas mehr zu verdienen und ihm entgegenzukommen, und dazu sind wieder mancherlei gute Vorsätze nötig.

Viele schwache, ratlos hin und her treibende Menschen versuchen an guten Vorsätzen einen Halt zu gewinnen, aber sie sollten damit vorsichtig zu Werke gehen, denn man braucht eine gewisse Kraft, den Halt nicht zu verlieren.

Für energische Naturen ist ein guter Vorsatz oft der beste Ausgangspunkt, um neue Bahnen zu beschreiten und sich ein Glück zu erobern.

Groß ist die Zahl der Unzufriedenen und derjenigen, die sehnüchtig nach einer Wendung in ihrem Leben verlangen. Sie alle kommen leicht bei einer Neujahrsbetrachtung zu dem gleichen Ergebnis: „Es muß anders werden mit dir, so geht es nicht weiter, und das neue Jahr soll ein neues Leben bringen,“ und zahlreich werden gute Vorsätze gefaßt.

Die guten Vorsätze sind besonders beliebt bei den jungen Leuten, die trotz alledem lebensfroh und hoffnungsvoll in die Zukunft blicken und von der verschleierte Zukunft noch alle Wunder des Lebens erwarten. Und das ist gut so und lobenswert. Frisch und froh und kampflustig muß die Jugend sein und darf sich nicht niederdrücken lassen. Die Alten mögen an das Sprichwort erinnern: „Mit guten Vorsätzen ist der Weg zur Hölle gepflastert,“ so soll sich die Jugend doch nicht abhalten lassen, aus guten Vorsätzen die erste Kraft im Kampfe mit den Widerständen des Lebens zu gewinnen.

„Mit guten Vorsätzen ist der Weg zur Hölle gepflastert,“ das heißt: man läßt sie sehr bald fallen und kehrt zu den alten, schlechten Gewohnheiten zurück; man hat keinen Mut, keine Ausdauer, keine Energie, einen Vorsatz auszuführen. Das liegt oft nur an einem kleinen Fehler, der darin besteht, daß man sich mehr aufladet, als man tragen kann. Man fange mit kleinen guten Vorsätzen an und nicht mit den großen; diese kleinen sind viel wichtiger und wertvoller als man denkt, wie ich gleich zeigen werde.

Welche Bedeutung gewinnt zum Beispiel der Vorsatz, jede grobe Lüge ernstlich zu vermeiden! Wohl gemerkt, jede grobe Lüge, denn man soll sich nicht mehr vornehmen, als man erfüllen kann. Zu dem schönen Vorsatz, immer und unter allen Umständen bei der Wahrheit zu bleiben, gehört eine hohe sittliche Kraft und ein seltener Opfermut, also begnügen wir uns lieber vorläufig mit dem Streben danach, und das beginnt mit der Bekämpfung der Lügenhaftigkeit. Wie gewinnt der ganze Mensch in der eigenen Achtung und in der Wertschätzung der anderen, wenn er bestrebt ist, wahr und aufrichtig zu sein.

Es liegt mir fern, in den Ton einer Predigt gegen das Lügen zu verfallen. Das haben wir als Kinder genugsam gehört, aber als Erwachsene wissen wir erst, wie sehr die Umstände und Verhältnisse, in denen wir leben, uns in unseren Handlungen bestimmen. Wir wollen aber nicht zum Spielball der Verhältnisse werden und dabei verloren gehen, sondern wir wollen unsere Kräfte ausbilden und geltend machen. Dabei leisten uns ersthabte Vorsätze recht gute Dienste. — Ein Mädchen, von dem die Hausfrau weiß, daß es nicht lügt, wird ganz anders geachtet und behandelt als ein Lügenbeutel, von dem bald die eine, bald die andere Unwahrheit entdeckt wird. Manche Hausfrau gibt freilich ein schlechtes Beispiel mit ihren tanzend „Kotliugen“ im gesellschaftlichen Verkehr und vielleicht auch in der Familie. In solchen Fällen gilt es für ein Mädchen, doppelt stark zu sein, wenn es seinen Vorsätzen treu bleiben will. Wer sich nicht wankend machen läßt, dem werden sofort andere gute Vorsätze, die eng damit zusammenhängen, in der Ausführung erleichtert, er wird zuverlässig und gewissenhaft sein. Diese Eigenschaften werden bei Hausangestellten besonders hoch geschätzt, wenn sie auch jeden anderen Menschen ebenso zieren.

Noch eine Reihe anderer Eigenschaften, zum Beispiel Sauberkeit, Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, Höflichkeit, Freundlichkeit usw. werden von Hausangestellten überall gefordert und sind der guten Vorsätze bei allen Mädchen würdig, wenn auch manche Vorbedingung dazu von den Hausfrauen erfüllt werden muß, um den guten Vorsätzen Raum zur Ausführung zu geben.

Wahrheitsliebend, aufrichtig, zuverlässig, gewissenhaft, sauber, ordentlich, pünktlich, höflich und freundlich, das sind, einzeln betrachtet, unter günstigen Umständen kleine, leicht zu übende Tugenden, aber sie bilden in ihrer Gesamtheit einen Schatz, dessen Besitz jede Hausangestellte zu einer sehr wertvollen Persönlichkeit macht, auch ohne Spezialkenntnisse in einem bestimmten Fach, wie zum Beispiel als Köchin. Gerade diese vielen kleinen Tugenden sind für den Hausdienst so ungemein wichtig und unentbehrlich.

Mit Absicht habe ich die Bescheidenheit unter den kleinen Tugenden nicht erwähnt. Sie ist eine sehr feine und angenehme und durchaus nicht so kleine Tugend, aber sie wird am leichtesten verkannt und am schlechtesten behandelt; sie taugt gar nichts für diejenigen, die ihre Arbeitskraft auf den Markt bringen müssen, um von dem zu leben, was sie dafür bekommen. Wehe denjenigen, die den Vorsatz fassen, immer recht bescheiden zu sein!

Im Gegenteil möchte ich die Hausangestellten mahnen: Schätzt Euch als Menschen nicht zu niedrig ein und als Arbeiterinnen erst recht nicht! Böger niemals, selbst den Lohn für Eure Arbeit festzusetzen und überlaßt es nicht der Hausfrau, Euch nach getaner Arbeit nach Belieben abzulohnen. Zum Beispiel haben manche Aufwärterinnen und Keimmachefrauen die Gewohnheit, zu sagen: „Na, geben Sie was Sie denken, was ich verdient habe,“ oder: „Sie werden schon am besten wissen, was recht ist.“ Das ist falsch, denn jeder Arbeit gebührt der gerechte Lohn und die Arbeiterin muß den Wert ihrer Tätigkeit einzuschätzen wissen. Weiß sie es nicht, so wird sie leicht Auskunst erbalten auf dem Wege der Arbeitsnachweis, den der Verband empfielt. Die geheime Hoffentlichkeit, durch Bescheidenheit und Zurückhaltung etwas mehr als üblich zu erhalten, ist gewöhnlich trügerisch; der gerade Weg der

festen Abmachung ist immer vorzuziehen. Hierbei ist auch zu beachten, daß eine Arbeiterin, die sich selbst so gering dünkt, leicht hochfahrend behandelt wird, während man mit einer Arbeiterin, die sich ihres Wertes bewußt ist und einen bestimmten Preis für ihre Tätigkeit nennt, immer etwas vorsichtiger umgeht. Auf eine gute Behandlung aber muß jedes Mädchen auch als Diensthote großen Wert legen, ebenso wie auf guten Lohn.

Und bei den guten Vorsätzen zum neuen Jahr vergeßt nicht, an Euren *Verband* zu denken. Werbet für den Verband, macht ihn stark, damit er Euch eine gute Stütze sein kann. Mahnt Eure Kolleginnen zur Vorsicht, bei dem Eintritt in eine Organisation zu prüfen, ob es sich auch um eine Ortsgruppe des Verbandes der Hausangestellten Deutschlands handelt, denn es gibt noch manche andere Verbände, die sich um die Diensthote als Mitglieder bewerben. Kein Verband meint es aber so gut und ehrlich mit Euch, wie der Verband der Hausangestellten Deutschlands. Das neue Jahr wird ein glückliches für ihn sein, wenn ihm recht viele neue Mitglieder zugeführt werden.

Mine Brother.

Mittelalterliches Gesindewesen.

Von Alwin Adé.

Unter die „*gasindi*“ zählte das ältere Mittelalter jeden, der in irgendeiner Weise zu einer persönlichen Dienstleistung verpflichtet war. Daher gehörten zum Gesinde nicht nur die landwirtschaftlichen, gewerblichen oder zu häuslichen Diensten herangezogenen Arbeiter und Arbeiterinnen der Fronhöfe, sondern auch die Ministerialen der Grundherren, die Marschälle, die Kämmerer, die Mundschenen usw. Während aber auf dem Lande die häusliche und gewerbliche Arbeit nebeneinander herlief, bis in die neueste Zeit hinein rechneten die auf den Gutshöfen beschäftigten Brauer, Wagner, Zimmerleute usw. zu dem Gesinde und waren auch zu jeder Art häuslicher Dienstleistung verpflichtet, trat in den aufkommenden Städten rasch eine scharfe Trennung zwischen häuslicher und gewerblicher Arbeit ein. Wie die gewerbliche, so wurde auch die häusliche Hilfsarbeit Dritter in den Städten bald eine auf freiem Vertrage beruhende Erwerbsquelle. Der Arbeitsvertrag der gewerblichen Arbeiter, der ja auf der gleichen rechtlichen Grundlage geruht hatte wie derjenige des Gesindes, denn auch die „*Handwerksknechte*“ zählten zu demselben, wuchs sich später zu fest abgegrenzten Leistungen und Verpflichtungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aus. Der Gesindevertrag dagegen blieb auf seinen ursprünglich unbestimmten und unbegrenzten Leistungen stehen. Das Gesinde hatte bedingungslos seine ganze Arbeitskraft herzugeben, für welche Verpflichtung und wann immer die Dienstherrschaft sie beehrte.

Auf Grund ihrer gemessenen Arbeitsverpflichtung entzogen sich die Handwerksgejellen im Laufe der Zeit der persönlichen Herrschaftsgewalt ihrer Meister. Das Gesinde aber blieb aus Mangel fest abgegrenzter Leistungen für immer unter der hausgewerblichen Gewalt und Vormundschaft. Tatsächlich unterschied sich auch die freie Gesindearbeit nur dadurch von der ländlichen Leibeigen- und Hörigkeitsarbeit, daß sie nicht dauernd, sondern auf bestimmte Fristen beschränkt war.

Die Rechtsverhältnisse des Gesindestandes werden frühzeitig in den alten Stadt- und Landordnungen festgelegt. Das Gesinde bekam für seine Dienstleistungen, einem jeweils abgeschlossenen Vertrage entsprechend, Kost und Wohnung, meist auch Kleidung und einen Geld- oder Naturallohn, dessen Höhe ursprünglich vollständig der freien Vereinbarung der Parteien überlassen war. Erst Ende des 15. Jahrhunderts kamen zuungunsten des Gesindes die Lohntaxen auf.

Die Dauer der Dienstverträge war je nach den Landesteilen verschieden. Jedenfalls durfte ein Dienstvertrag aber nicht auf Lebenszeit abgeschlossen werden. In einer Glosse zum Sachsenpiegel wird ein derartiger Vertrag zum Beispiel mit der Motivierung verboten, „denn wenn dies wäre, so wäre einem seine Freiheit unnütz“. Die Dienstfristen waren für das Land durchschnittlich länger als für die Städte. So bestimmte die zu Königberg im Jahre 1478 abgeschlossene Bauern- und Gesindeordnung für das preussische Ordensland ein Jahr als Minimum. Doch kommen gerade im Osten auch drei- bis vierjährige Dienstverträge im 15./16. Jahrhundert recht häufig vor. In den Städten schwankte die Dienstzeit zwischen einem Viertel- und einem ganzen Jahr. Die Basler Dienstbotenordnung vom Jahre 1685 setzt ein halbes Jahr als solche fest. Andererseits finden sich auch Verträge, die beiderseits jeden Tag gelöst werden können. Die Deutschherren zu Weinheim schlossen unter anderem im Jahre 1504 folgende Dienstverträge ab: „Die köchin Margareth von Moßbach gedingt für 1½ Pf. 4 Schill. für alle ding, schue, schlewer, leybath (Leinwand), alt conventrock, und soll im viertel jar dienen 13 wuchen und soll alle tag wandel haben,“ — „die feiste (dicke) Ann, köchin von Seydelberg, gedingt für 5½ Gulden für all ding, und wir haben beyder seiten zil und wandel, welchs tags iglichs will.“

Die Dienstverträge mußten beiderseits, wenn nicht wie bei den Deutschherren zu Weinheim anderweitige Bestimmungen getroffen worden waren, nach gesetzlichen Vorschriften aufgekündigt werden.

Der Dienstvertrag galt, wie dies ja auch heute noch der Fall ist, für vollzogen, sobald der Dienstjuchende vom Arbeitgeber ein sogenanntes Handgeld angenommen hatte. Dieses trug die verschiedensten Namen, im preußischen Ordenslande nannte man es den Gottespfennig, in Nürnberg den Leikauf, in Basel das Haßtgeld usw. Die Höhe des Gottespfennigs betrug zum Beispiel im preußischen Ordenslande im 15. Jahrhundert 1 bis 6 Schilling. In Nürnberg wird 1579 der Höchstbetrag des Leikaufes auf 72 resp. 84 Pf. festgesetzt. In Basel bestimmt der Rat 1685, da die Herrschaften das Haßtgeld ungebührlicher Weise auf 2 Taler gesteigert, daß dieses in Zukunft nur noch einen halben Reichstaler betragen dürfe.

Mit der Annahme des Draufgeldes waren beide Parteien gebunden. Daher erklären die preußischen Dienstbotenordnungen von 1421 und 1482, daß, wer sein Gefinde, Knechte oder Mägde, ehe deren Miete ausging ohne triftige Ursache entließ, ihnen den vollen Lohn bis zum Vertragsablauf geben müsse; dem Dienstboten war nur unter außergewöhnlichen Umständen erlaubt, vor Ablauf der Vertragsfrist seinen Dienst zu verlassen. Als solcher galt im preußischen Ordenslande die Eheschließung. Der Dienstgeber hatte dann dem Gefinde zu jeder Frist die nachgesuchte Entlassung zu gewähren und für den schon abgedienten Zeitraum den vollen Lohn auszusahlen. Falls die Eheschließung jedoch während der Ernte oder des Heuschlages stattfand, war der Dienstgeber von der Verpflichtung, den Arbeitnehmer ohne weiteres zu entlassen, entbunden. Nach der Verordnung von 1441 sollte der Heiratslustige den ganzen Ausrüst (Ernte) über im Dienste bleiben und dann seinen vollen Lohn empfangen. Spätere Bestimmungen, so vom Jahre 1444 und 1478, gestatten den Leuten die Verheiratung, wenn Erbsatz gestellt wird. Die Nürnberger Dienstbotenordnung vom Jahre 1521 bezeichnet als gesetzliche Ursache zum Verlassen des Dienstes, eingeschlossen Nichtantritt desselben, Krankheit, Verheiratung, Tod der Eltern, Vermögensverfall des Dienstgebers.

Verließ der Dienstbote aber ohne einen derartigen Grund seinen Dienst, so ging es ihm gar übel. Denn der Kontraktbruch der Dienstboten wurde vom Mittelalter auf fast barbarische Weise gestraft. Wurde der Dienstflüchtige wieder ergriffen, so mußte er nicht nur seinem Dienstgeber mindestens ein halbes Jahr umsonst dienen, sondern auch noch der Stadt- oder der Landesherrschaft eine hohe Buße zahlen. So nimmt das fehmarnische Landrecht vom Jahre 1528 den halben Jahreslohn des entlaufenen Dienstboten für den Grafen von Holstein in Anspruch, die andere Hälfte erhält der Dienstherr. Die preußischen Ordensgefindeordnungen setzen für die Landesherrschaft Bußen von 1 bis 3 gute Mark Silber fest, der Rat von Basel 1685 3 Pfund Pfennige.

Außerdem erwarteten den Dienstflüchtigen auch noch schwere körperliche Strafen oder die Stadtverweisung. Nürnberg setzte fremdes Gefinde acht Tage in das Lochgefängnis, Bürgerkinder acht Tage in Eisen und ließ dann die Fremden auf vier, die Bürgerkinder auf zwei Jahre aus der Stadt weisen. In Basel erhielten die kontraktbrüchigen fremden Dienstboten außer der festgesetzten Geldstrafe Gefängnis und zwei Jahre Stadtverweis. Die Bürgerkinder kamen zwei Tage und zwei Nächte in den „Hexen-Kessich“ und wurden außerdem vom Stadtbüttel „zum Abschwehen und Crampel“ öffentlich durch die Stadt geführt. In Berlin wurden die Dienstboten erst körperlich gezüchtigt und dann in das Gefängnis gesteckt. Wurde dort doch schon bloßer „Mangel an Arbeitsamkeit und Gehorsam, Trotz und Widerpenstigkeit“ mit der „Karre“ und dem Arbeitshaue gestraft. (Gefindeordnung vom Jahre 1718.)

So barbarisch und folgen schwer auch die mittelalterlichen Kontraktbruchstrafen waren, so konnten sie doch die überaus häufige Dienstflucht in jener Zeit nicht hemmen. Die brutale und harte Behandlungsweise, welcher das Gefinde meistens unterworfen war, ließ immer und immer wieder die gequälten Dienstboten das Risiko des Kontraktbruches auf sich nehmen, nur um ihrer Diensthölle zu entfliehen. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die allgemeine Behandlung der Dienstboten in der Vergangenheit, in der „guten, alten Zeit“, nicht nur nicht patriarchalisch, sondern über alle Maßen roh und grausam war. Im Jahre 1787 bemerkt der Enzyklopädist Krüniz über die Dienstverhältnisse der damaligen Zeit: „Viel Herrschaften achten ihr Gefinde gar nicht. Sie halten es nicht besser als das liederlichste Bettelvolk in der Republik, ja sie betrachten sie kaum als Menschen. Sie sind grausam wider sie und fordern mehr Arbeit von ihnen, als Menschen leisten können.“ Im Jahre 1746 mußte selbst die Berliner Polizei die „Herrschaften“ mahnen, „mit sonst gutem Gefinde“ nicht zu hart zu verfahren, noch dasselbe ohne Ursache und um jeder Kleinigkeit willen mit empfindlichem Schimpfen und Schlagen, Arrest und dergleichen schönen Dingen zu traktieren.

Das Prügelrecht der Dienstgeber resultierte aus der haus herrlichen Gewalt und dem Hörigkeitscharakter des mittelalterlichen Dienstvertrages. Zuweilen hatte man das Prügeln des Gefindes in ein förmliches System gebracht. Charakteristisch hierfür ist die Hofordnung des Grafen Christoph v. Hardenberg vom Jahre 1666, die dekretiert: „Wer in Briefe gukt, auch wenn sie offen daliegen, soll drei Tage hintereinander die Bastonade erhalten und fortgejagt werden. Wer die Zeit verschläft, dem sollen die Hosen glatt angezogen und sechs Siebe gegeben werden. Wer nascht, soll gezwungen sein, heiße und brennende Speisen zu fressen. Wer auf eine Frage nicht sofort antwortet, empfängt sechs spanische Nasenstüber. Wer ungewaschen aufwartet, dem soll man mit scharfen Ruten die Hände peitschen, bis sie bluten. Wer laut lacht, erhält vier Siebe auf die Finger. Wer ein Glas übervoll einschenkt, zwanzig Siebe nach der Peitschenordnung usw.“ Eine derartige Prügelordnung war so recht nach dem Herzen der damaligen Zeit.

Selbst dort, wo das Gesetz das Prügeln des Gefindes nicht erlaubte, wie zum Beispiel in Nürnberg, wurde doch noch allgemein und oft auch maßlos geschlagen. Im Jahre 1355 zahlte eine Hausfrau, die einer Magd den Arm gelähmt hatte, die lumpige Buße von 20 Schilling.

Daß das Prügelparadies des Gefindedienstes nicht viel Verlockendes bot, ist daher begreiflich. Wer nur irgend konnte, suchte sich diesem zu entziehen. Am ehesten möglich war dies naturgemäß in den Städten, wo sich anderweitiger freier Erwerb durch Nähen, Spinnen, Waschen, Stricken, als Tagelöhner usw. reichlich bot. Auch das Handwerk bot Unterschluß, da viele Handwerker, um männliche Arbeitskräfte zu sparen, eine größere Anzahl Mägde als Hilfsarbeiter einstellten. 1519 gestattete der Rat von Nürnberg den Beutlern und Sädlern, den Nestlern und Handschuhmachern, „das inen ire Hausmaid zum handwerk ziemliche Handreichung thun mögen“, doch untersagte er ihnen auf das schärfste, sie in die Werkstatt zu setzen.

Gern sahen die mittelalterlichen Behörden dieses „Setzen auf eigene Hand“ natürlich nicht. 1471 erließ der Rat von Nürnberg ein Mandat, worin er den Bürgern der Stadt sein Mißfallen darüber ausdrückte, daß deren Töchter den Dienst bei „ehrliehen und rechtshaffenen“ Herrschaften ver schmähäten, ihren Eltern „beschwerlich“ auf dem Halse lägen, dem Müßiggange frönten und sogar auf schändliche Weise ihren Lebensunterhalt suchten. Arbeits scheuen Mädchen drohte er mit Entziehung jeglichen Almofens, wenn sie ins Alter und in Not kämen. Die Polizei wurde angewiesen, solche Müßiggängerinnen, die ihren Eltern oder Verwandten zur Last fielen, oder aus Bequemlichkeit sogenannte „Innensterrinnen“ machten, aufzusuchen und sie wie gewöhnliches herrenloses Gefinde zu behandeln, d. h. sie unter Umständen zur öffentlichen Arbeit zu zwingen oder aus Nürnberg auszuweisen. Die Herrschaften aber wurden aufgefordert, „vorzüglich hiesige ehrliche Bürgerstöchter“ in Dienst zu nehmen.

Die preußische Gefindeordnung von 1444 bedrohte alle diejenigen, die sich, wenn auch nur für kurze Zeit, dem Diensten entzogen, mit Kettenhaft oder Verlust eines Jahreslohnes. Nach Ablauf eines jeweiligen Dienstes durften die Dienstboten höchstens vierzehn Tage stellenlos bleiben, es wäre denn, daß sie bei ihren Eltern oder Verwandten Aufenthalt nahmen. Fremde Personen, die stellenlose Dienstboten länger als drei Tage beherbergten, machten sich strafbar.

Andererseits erhielten die größeren Städte wieder reichlichen Zulauf von Dienstjuchenden vom Lande, die gern in die Städte zogen, da dort der Dienst im allgemeinen immer noch leichter und bequemer als auf dem Lande, die ganze Lebenshaltung auch reichlicher und vorzüglicher war.

Vergebens war es auch, daß die Landesordnungen, zum Beispiel die preußische, alle abgewanderten Bauernjöhne und Töchter zugunsten der daheimgebliebenen von jedem Erbteile ihrer Eltern ausschloß. Wer irgend konnte, zog doch schon damals zum Diensten vom Lande nach der Stadt. Später suchte man der Landflucht durch den direkten Gefindezwangsdienst Einhalt zu tun, so in Sachsen, Württemberg usw. Friedrich II. dekretierte 1746, „daß Eltern gemeinen Standes ihre Kinder, die sie nicht ernähren und nicht selbst gebrauchen können, anderen Leuten in den Dienst hingeben müssen, wozu sie erforderlichen Falles mit allem Nachdruck anzuhalten sind“.

Um die Dienstboten dauernd unter Aufsicht zu halten, auch die Aufnahme von Dienstboten, welche nicht ordnungsgemäß den Dienst verlassen, zu verhindern, führte das Mittelalter schon frühzeitig den Zeugniszwang und die Städte die Regelung des Gefindevermietungs wesens durch. 1530 bestimmte das Reich auf dem Augsburger Reichstage, daß niemand eines anderen Knecht oder Dienstboten in seinen Dienst nehmen dürste, der nicht vorher eine Urkunde oder einen Raß über seine Personalien vorgelegt hatte. In Nürnberg gab 1579 der Rat den Kanzeiboten den Befehl, keinem Knecht mehr eine Stelle zu verschaffen, der nicht einen „ehrliehen Abschied“ aufweisen konnte. Die Berliner Gefindeordnung führte

1684 den Entlassungsschein und das Führungsattest ein, die später mit 6 Pf. pro Stück gekauft werden mußten. Niemand durfte bei 40 Taler Strafe einen Diensthofen ohne solches einstellen und jede „Herrschaft“ war verpflichtet, bei „ordnungsmäßiger Aufkündigung“ einen solchen zu verabsorgen.

Das Vermieten des Gesindes stand in den Städten unter Aufsicht des Rates und durfte nur durch besonders konzeffionierte Gesindemakler erfolgen. So besorgten in Nürnberg die geschworenen Kanzleiboten das Vermieten des männlichen Gesindes im Nebenamte. Für das weibliche Personal fungierten eidlich verpflichtete „Zubringerinnen“, die den Dienstgebern ohne Unterschied des Standes und Vermögens, „gut und fromm ebehalten (Gesinde) um ziemlichen Lohn“ zuweisen sollten. Für die Mühewaltung der Zubringerinnen hatte der Nürnberger Rat schon sehr frühe eigene Taxen aufgestellt. Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts sollte der Dienstgeber der Zubringerin nicht über 15 Pf., der Dienstbote ihr nicht mehr als 12 Pf. verabreichen. Die Verordnung vom Jahre 1579 setzte, weil die Zubringerinnen die Herrschaften „mit schantung und anderweg etwas viel beschweren“, bei einer Strafe von 5 Pfund neue Heller die Taxe für den Dienstgeber auf höchstens 36, für den Dienstnehmer auf höchstens 24 Pf. fest.

Daß die Gesindevermieterinnen zur Zufriedenheit der Ratsbehörden und der Dienstfuchenden und Dienstgebenden gearbeitet hätten, läßt sich gerade nicht behaupten. Ein häufiger Dienstwechsel lag ja im Interesse der Vermieterinnen, und so taten sie redlich das ihre, um einen solchen herbeizuführen. Die meisten städtischen Dienstbotenordnungen enthalten bittere Klagen und schwere Strafandrohungen gegen das „Abpänftigmachen“ des Gesindes durch die Vermieterinnen. Nebenbei trieben jene noch allerhand Praktiken, die den Staatsbehörden ebenfalls nicht behagten. Sie beherbergten zum Beispiel Gesinde, trieben Winkelwirtschaft usw. So wird 1746 in Berlin den Gesindemaklern, Bier- und Kellerwirten wiederholt unterlagt, komplottierendes Gesinde bei sich zu dulden oder auch Verleumdungen, Aferreden, Durchhechlung und Beratschlagungen wider die Herrschaften zu gestatten.

Was die Lohnverhältnisse der mittelalterlichen Diensthofen anbelangt, so waren diese der niedrigen sozialen Klassenlage derselben entsprechend, auch wirtschaftlich so niedrig wie nur möglich. Das Mittelalter wollte nicht nur willige, sondern auch billige Arbeitskräfte. Vor allem auf dem Lande zeterten die Grundbesitzer, wie sie dies ja heute noch tun, über die Begehrlichkeit des Gesindes. Als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Gesinde auf Erhöhung des elenden Naturallohnes drang, erklärten die Grundbesitzer, daß das Gesinde die Herrschaften „auswuchere“ und die Bauern in große Armut brächte! Natürlich beeilten sich sowohl die Stadt- wie Landordnungen schon frühzeitig, die Diensthofen mittels der Lohntaxe an die Hungerfandare zu nehmen!

Die Zahl der Lohntaxen ist an sich erstaunlich groß, doch gestatten sie keinen zuverlässigen Ueberblick über die wirkliche Höhe der gezahlten Löhne, da bei der so rasch wechselnden Kaufkraft des Geldes, der sich häufenden Münzverschlechterung die bloße Zahl fast immer nur ein leerer Begriff bleibt. Dazu kommt, daß die gezahlten Löhne immer mit den verschiedensten festen Nebeneinnahmen, Kleider- und Schuh-, Bier- und Weingeld usw. verbunden waren. Besonders auf dem Lande war die Lieferung von Schuhen, Kleidern, Leinwand, Tuch usw. neben einem gewissen Geldlohn allgemein üblich. So unterläßt der Rechnungsführer der Deutschherren zu Weinheim beim Mieten von Gesinde niemals, die zu liefernde Kleidung oder Schuhe usw. genau zu fixieren.

Trotz der hohen Strafen, die auf Uebertretung der Lohntaxen standen, die Berliner Gesindeordnung vom Jahre 1718 büßte jeden über die Taxe hinausgehenden Taler das erstmal mit 50, bei weiteren Fällen mit je 100 Talern, erreichten die Lohntaxen doch nicht ihren Zweck. Wer Dienstleute brauchte, suchte sich eben solche zu verschaffen, und da war ein höheres Lohnangebot, als anderswo gezahlt wurde, das sicherste Lockmittel. Auch sonst scheute man sich nicht, durch Versprechungen, Geschenke usw. anderen die Diensthofen abzujaßen. Zahllos waren daher im Mittelalter die Ratsverbote, „den leuten durch fuchen oder Trinkgeld, Verkauf und ander Vorwand ire redliche ebehalten nit abzuspinnen“. (Nürnberg, 17. Jahrhundert.)

War die Lage der Diensthofen schon schlimm in gesunden, so war sie natürlich noch schlimmer in franken Tagen. Im allgemeinen waren die Dienstgeber wohl durch Gewohnheitsrecht bei Krankheit oder Unglücksfall zur Pflege des Gesindes verpflichtet, mußten wohl auch für den Arzt aufkommen. (Marienburger Treßlerbuch, 1399 bis 1444.) Die Dauer dieser Verpflichtung war aber nur in den seltensten Fällen geregelt. Dauerte die Krankheit länger und konnte man das Gesinde nicht in ein Spital abschieben, überließ man den Kranken einfach seinem Schicksale. So drohte im Jahre 1667 in Nürnberg der Freiherr von Lichtenberg, er wolle seine franke Dienstmagd, falls sie nicht unerbütlich ins Spital aufgenommen würde, einfach auf die Gasse setzen. Auf dem Lande, wo es an Äyhlen und Spitälern fehlte, mag dies auch oft genug vorgekommen sein. Mehr als um das körperliche,

kümmerten sich die damaligen Diensthofenordnungen um das „geistige“ Wohl des Gesindes. Regelmäßig die Kirche zu besuchen, wurde Herrschaften wie Diensthofen unter Strafandrohungen eingeschärft. Wer von dem Gesinde den Kirchgang schwänzte, büßte 1 guten Schilling. Die Gesindeordnung des Klosters Königsbrunn bei Selz (15. Jahrhundert) bestimmte, wer nicht bei Tische oder das Abo Maria betet, zahlt 1 Bagen. Zeigt es der Hofmeister nicht an, büßt jener 2 Bagen. Wer Sonntags nicht die ganze Messe und Predigt hörte, bekam des Mittags kein Fleisch und büßte 5 Schilling.

Was Hausangestellte sich alles gefallen lassen,

davon soll folgender Fall berichten. Wir brachten in Erfahrung, daß einer Kollegin, Fräulein F. Sch., die in einer Haushaltung in Hamburg in Stellung war, eine Behandlung zuteil werde, die jeder Beschreibung spottet. Um von dem Mädchen selbst zu hören, wie es sich verhält, schrieb Unterzeichnete einen Privatbrief mit folgendem Inhalt: „Wertes Fräulein! Wenn es Ihre Zeit erlaubt, würden wir uns freuen, wenn Sie uns diese Woche in unserem Büro besuchen würden. Mit freundlichem Gruß Verband der Hausangestellten.“ Wir legten auch eine unserer neuen Broschüren bei. Der Absender des Briefes lautete: Kähler, Kurze Mühren 8. Schon mit einer Vorahnung wurde dieser Brief geschrieben, denn unsere Kolleginnen sind mit ihren Briefschaften lange nicht vorsichtig genug. Sie lassen dieselben immer offen liegen, so daß sie für jedermann zu lesen sind. Am 12. Dezember morgens wurde unser Brief vom Briefträger mit dem Vermerk: „An Fräulein F. Sch.“ an die Dame des Hauses abgegeben, diese nahm alle Briefschaften mit ins Zimmer, auch den Brief des Mädchens. Fräulein F. hatte aber ihren Namen gehört und bat sich nun die für sie bestimmte Post aus, aber weit gefehlt: „Jetzt bekommt Sie den Brief gerade nicht!“ war die nette Antwort der Dame. Fräulein F. gab sich damit leider zufrieden. Schon nahte die Besperzeit, wo Fräulein F. es noch einmal wagte, ihre Bitte auszusprechen. Ihr wurde zur Antwort: der Herr hätte den Brief fortgelegt. Trotzdem nun der Herr inzwischen nicht gekommen war, ließ die Dame das Mädchen nach einer Stunde rufen, um sie von dem Inhalt des Briefes in Kenntnis zu setzen. Der Brief war also schon geöffnet. Den Brief hat das Mädchen überhaupt nicht in die Hand bekommen, sondern die „Dame“ las in Gegenwart der dort beschäftigten Reinmachefrau den Inhalt des Briefes vor, auch die Bedingungen, die die Hamburger Ortsgruppe den Hausfrauen stellt, die durch den Stellennachweis Mädchen vermittelt bekommen. Nach der Verlesung wurden der Brief und die Broschüre zerrissen und in der Küche ins Feuer gesteckt. Vom Briefumschlag hat das Mädchen nicht gesehen, den fand sie am anderen Morgen im Ofen, als sie im Wohnzimmer Feuer anmachen sollte. Bis dahin hatte sie nicht einmal gewußt, woher der Brief gekommen war; sie verwahrte den Briefumschlag und ging abends zu ihren Eltern und klagte diesen zum ersten Male ihr Leid, wie sie von der Dame und deren Tochter mißhandelt würde, einmal sei sie sogar mit der Hundepeitsche geschlagen worden. Den anderen Tag kamen dann die Eltern zu uns ins Büro und fragten, ob wir den Brief abgefandt hätten. Selbstverständlich bejahten wir die Frage und teilten auch den Eltern mit, weshalb wir uns an ihre Tochter brieflich gewandt hätten. Wir setzten auch den Eltern auseinander, daß sie ihre Tochter sofort aus der Stellung nehmen könnten, da sie noch nicht mündig sei und Lohn und Kostgeld beanspruchen können. Die Eltern befolgten auch unseren Rat. Die Tochter durfte sofort mit nach Hause gehen, auch erhielten die Eltern erstmals 20 Mk., zu fordern waren 36,20 Mk. Nach zwei Stunden sollte der Vater wiederkommen und den Rest des Geldes abholen. Jetzt war der Herr im Hause, der sehr erboßt war und die 20 Mk. zurückverlangte, die der Vater natürlich nicht zurückgab. Jetzt ist die Herrschaft bei der Polizeibehörde verklagt. Außerdem ist Strafantrag gestellt bei der Staatsanwaltschaft wegen Verletzung des Briefgeheimnisses. Auch wir haben bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag gestellt.

Das war mal ein billiges und williges Mädchen, beinahe 17 Jahre alt, groß und kräftig gewachsen und dann für 10 Mk. Lohn monatlich. Zu was auch Lohn, wenn es Prügel setzt?

Wir können unseren Kolleginnen nur raten, wenn sie im Elternhaus nicht alles erzählen möchten, unter allen Umständen zu uns ins Büro zu kommen. Wir werden dann schon einen Ausweg zur Besserung finden. Solche Behandlung braucht und darf sich keine Hausangestellte gefallen lassen. Luise Kähler.

Wer Zeitungen und Flugblätter an Geschwister und Freundinnen nach Hause schicken will, kann solche von der Vorsitzenden und in unseren Verfammlungen kostenlos bekommen.

Ungerechte Diebstahlsverdächtigung ist Beleidigung.

Wegen Diebstahlsverdächtigung hatte die Köchin Fräulein S. plötzlich den Dienst bei Frau Severin in Braunschweig aufgegeben und hilfesuchend das Arbeitersekretariat in Anspruch genommen. Der „gnädigen“ Frau waren eines Tages die Theaterhandschuhe abhanden gekommen. Natürlich mußte das Hausmädchen oder die Köchin diese „genommen“ haben! Unverblümt sagte die „Gnädige“ zu den beiden Mädchen: „Ihr beide seid am Mittwoch allein im Hause gewesen und Ihr beide habts getan!“ Entrüstet wiesen beide Mädchen diese Anschuldigung zurück und wollten bei Nichtzurücknahme dieser Verdächtigung und Beleidigung den Dienst sofort verlassen. Das Hausmädchen blieb auf Zureden der Frau noch einige Zeit, worauf die Köchin sich aber nicht einließ, sondern den Dienst sofort verließ. Der Monatslohn von 22,50 Mk. und das Kostgeld für 5 Wochen im Betrage von 15 Mk., insgesamt 37,50 Mk., wurden aber zu zahlen verweigert, so daß Klage beim Amtsgericht in Braunschweig anhängig gemacht wurde. Hier stellte es sich heraus, daß die Handschuhe sich unten in der Theatertasche wohlbehalten wiedergefunden hätten. Frau S. wurde zu den Kosten und der obigen Forderung verurteilt. Aber die „Gnädige“ gab sich hiermit nicht zufrieden, sondern rief in der Berufungsinstanz das Landgericht an. Zwei Rechtsanwälte sollten feststellen lassen, daß die Köchin nicht beleidigt worden sei, sondern wohl die Handschuhe gehabt haben könnte und nur heimlich in die Theatertasche hineingelegt habe! Aber die Zeugenvernehmungen fielen zuungunsten der „Gnädigen“ aus. Festgestellt wurde, daß schon früher Mädchen ähnlich verdächtigt worden waren und in 10 Jahren zirka 86 Mädchen von dieser Dame „verbraucht“ worden sind! Die Berufung der „Gnädigen“ wurde somit am 5. Oktober 1912 kostenpflichtig verworfen. Wörtlich heißt es unter anderem in diesem Urteil:

„Die Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Die Zeugin D. hat nicht das geringste Ungünstige gegen die Klägerin (die Köchin) ausgesagt können. Diese muß ausweislich ihres Dienstbuches als eine in bezug auf Treue und Redlichkeit vorzüglich beleumundete Person angesehen werden. Wenn gegen eine solche der Verdacht des Diebstahls ausgesprochen wird, so liegt darin eine schwere Ehrenkränkung, welche, mag sie auch bei Gelegenheit der Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehen sein, doch das persönliche Verhältnis zwischen Dienstherrin und Gesinde derartig beeinflusst und beeinträchtigt, daß dem letzteren die Ausübung des Dienstes nicht zumutbar ist. Gegen diese Annahme kann nicht ausgeführt werden, daß das Gesinde nach der Gesindeordnung sich leichtere körperliche Mißhandlungen gefallen lassen müsse, und daß nach § 32, 1 c, das Gesinde den Dienst ohne vorherige Aufkündigung nur verlassen könnte, wenn es durch Mißhandlungen „von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden ist“. Denn derartige leichtere Mißhandlungen sind aus dem Grunde zugelassen, um der Herrschaft die Möglichkeit der weiteren Erziehung des Gesindes zu geben, ohne daß die Herrschaft das sofortige Aufhören des Gesindes zu fürchten haben soll. Bei so kränkenden Redensarten, wie sie hier in Frage stehen, kann aber von irgendwelchen erzieherischen Rücksichten und Maßnahmen keine Rede sein. Was im übrigen die Parteien mit oder ohne Angabe von Beweismitteln gegeneinander vorgebracht haben, kann auf sich beruhen bleiben, da es für die Sache selbst nicht in Betracht kommt usw.“

So dürfte die „gnädige Frau“ mehrere hundert Mark Kosten zu zahlen haben, da viele Zeugen, auch von außerhalb (frühere Mädchen, Waschfrauen und Aufwärterinnen), aufgebeten worden waren. Hoffentlich bessert sich nun diese „Gnädige“! Ausichten sind allerdings nicht vorhanden, denn im letzten Jahre sollen wiederum schon 5 Mädchen „Adieu“ gesagt haben. Es gibt nur ein Mittel gegen Verdächtigungen und Beleidigungen solcher Art, das ist der Anschluß an unseren Verband.

R. Bogler.

Bericht von der Auskunftsstelle in Stuttgart.

Die Rechtlosigkeit der Hausangestellten oder besser noch ihre Schutzlosigkeit, die „guten“ Stellen, die „braven“ Herrschaften und vor allem die „familiäre, liebe, nette“ Behandlung, der die Hausangestellten fortgesetzt in den meisten Fällen ausgesetzt sind, kommt durch die Inanspruchnahme der Auskunftsstelle recht drastisch in Erscheinung. Es ist hier natürlich nicht der Raum dazu, um alle die vielen Fälle zu besprechen und mitzuteilen, der Raum einer Nummer unserer Zeitung würde kaum ausreichen, um das alles eingehend zu schildern, was an Klagen allgemeiner Natur innerhalb weniger Wochen in unserer Verwaltung allein vorkommt. Vergeht doch fast kein Tag, wo nicht persönlich oder per Telefon Klagen und Beschwerden vorgebracht werden und

Rat und Hilfe gesucht wird. Leider können wir nicht in allen Fällen so helfen wie wir gern möchten, denn der Fallstricke und Schlingen, in denen sich die Diensthöten fangen, sind genau so viele, wie die Maschen des geflochtenen Netzes zahllos sind, durch die die Herrschaften durchschlüpfen können und den Hausangestellten das Nachsehen lassen.

Nur einige Fälle wollen wir hier schildern, die sich in den letzten vier Monaten zugetragen haben.

Unser Mitglied L. G. wurde, wie so manche andere Leidensgenossin, während der Reiseferien der Herrschaft nach Hause geschickt. Kostgeld dem Mädchen zu geben, fiel der Herrschaft nicht ein. Der Verband nahm sich der Sache an. Erfolg: 20 Mark Entschädigung hatte die Herrschaft zu zahlen.

Einem anderen Mitgliede ging es in gleicher Sache bedauerlicherweise durch eigenes Verschulden nicht so gut. Das Mädchen kündigte, während die Herrschaft verreist war, und sie hatte bei Antritt der Stelle mit der „Gnädigen“ mündlich eine Vereinbarung getroffen, die sie rechtlos machte in diesem Falle. Deshalb etwas mehr Vorsicht bei Antritt einer Stelle und nicht selbst die wenigen Rechte, die uns zustehen, noch durch schädigende Vereinbarungen preisgeben.

Das Mitglied M. W. war bei einer „Herrschaft“ in Stellung, von der die gemeinsten Ausdrücke dem Mädchen ständig an den Kopf flogen. Dem Mädchen war ein Lohn von 30 Mk. versprochen. Als es nach ordnungsmäßiger Kündigung den rückständigen Lohn in der Höhe von 52 Mk. auch haben wollte, wurde er ihm wegen zerbrochenem Geschirr — verweigert. Durch unser Eingreifen kam das Mitglied ja zu seinem Gelde, aber es mußte sich — und wiederum durch eigene Schuld — 9 Mk. doch für kaputttes Geschirr abziehen lassen. Als nämlich einmal in der Mittagsstunde (das Mädchen war in einem Restaurant) bei ganz starkem Geschäftsgang einiges Geschirr kaputt ging, aber nicht durch die Schuld des Mädchens, prasselte auf dasselbe eine derartige Flut von wüsten Schimpfereien nieder, daß es aus Zorn und Scham (was ja begreiflich ist einerseits) sich zu der Aeußerung hinreißen ließ, „daß sie den Krempel dann eben bezahlen wolle“. Zufällig waren einige Zeugen da, die diese Aeußerung hörten, und das Mädchen hatte mit der Anerkennung des Ertrages für zerbrochenes Geschirr ihre Schuld nicht nur zugegeben, sondern sich auch zum Ersatz verpflichtet. So schwer es unseren Mitgliedern in solchen Fällen werden mag, ruhig zu bleiben, müssen wir ihnen doch dringend raten, daß sie sich möglichst beherrschen, damit sie nicht noch obendrein zur ungerechten Behandlung auch materiellen Schaden haben.

Einem anderen Fall haben wir kürzlich eingehend besprochen und unser Mitglied stiftete aus Freude über die erfolgreiche Vertretung durch den Verband für unser „Heim für stellenlose Hausangestellte“ 2 Mk. Auch dieses Scherflein trägt dazu bei, unsere Sache zu fördern und zeigt, daß das Verständnis für unsere Sache wächst, wie für die Notwendigkeit, sie auch durch kleine Opfer fördern zu müssen.

Ein anderes Mitglied wurde krank und wollte in das Krankenhaus. Die Inanspruchnahme eines Arztes wurde ihr verweigert mit der Begründung: „sie sei nicht krank, sondern nur faul und könne gut bis zum Ablauf der Kündigung arbeiten, wenn sie nur wolle“. Wir brachten das Mädchen trotzdem in das Spital, und wurden bei der Herrschaft um den rückständigen Lohn von 16,60 Mk. und die Sachen des Mädchens vorstellig. Der Lohn wurde nach langem Hin und Her ausbezahlt, die Herausgabe der Sachen aber verweigert. „Zum mindesten gebe man den Koffer nicht heraus, bevor derselbe nicht geöffnet sei, denn das Mädchen könne doch auch gestohlen haben, was andere Mädchen auch getan hätten und dann fehlen silberne Löffel und Handtücher,“ erklärte die Herrschaft. Als die Unterzeichnete auf die Herausgabe des Koffers bestand, wurde damit gedroht, „daß man denselben dann einfach von einem Schlosser öffnen lasse oder aufsprengen werde“. Es bedurfte dann noch der Aufklärung durch die Polizei, daß die Herrschaft dazu kein Recht habe und daß es auch nicht angängig sei, einem ordentlichen Mädchen so mir nichts dir nichts die Ehre abzuschneiden und es des Diebstahls zu verdächtigen, wenn jeder Anhaltspunkt dazu fehle. Auch ein Beitrag zum Kapitel „Dienstbotennot“, den sich die Herrschaften merken möchten, und sie finden dann vielleicht, warum so viele ordentliche Mädchen eine so große Abneigung gegen das Dienen haben und sich lieber einem anderen Berufe zuwenden, wo nicht jeder anständige Mensch schutzlos gemeinsten Verdächtigungen jederzeit ausgesetzt ist.

Einem anderen Mitgliede, welches schon zum zweiten Male in der gleichen Stelle war, wurde, als es erneut kündigte, eine Behandlung zuteil, die alles zu wünschen übrig ließ. Das Mädchen ließ mitten am Tage die „liebenswürdige“ Gnädige allein in ihrer Wohnung und suchte Hilfe bei uns. Es konnte ihr auch geholfen werden. Auf unser Eingreifen hin wurde die Behandlung bis

zum Ablauf der Kündigung wieder eine sehr gute. Mindestens würde das Mitglied von der Herrschaft eine bessere Meinung mitgenommen haben, wenn diese den Merger über die erfolgte Kündigung nicht so deutlich zum Ausdruck gebracht hätte.

Zum Schluß noch einen Fall, der zeigt, mit welchem Raffinement man es hier und da versteht, die Mädchen zu pressen. Bei einem Zigarettenfabrikanten war ein Mitglied, das eines Tages morgens 9 Uhr mit schwererer letzter Hand, aus drei Wunden stark blutend und die geschwellenen Handrücken zu uns kam. Ursache: das Mädchen hatte am Abend zuvor die Erlaubnis erhalten, ihrer Schwester beim Nähen zu helfen. Es wurde, da die beiden das Stück fertig machen wollten, statt wie erlaubt 11 Uhr, etwas später. Darüber großer Krach von der Gnädigen, und als das Mädchen den zum Zwecke des Ausganges geliehenen Haus Schlüssel zurücktragen wollte, wurde sie einige Treppenstufen von der Gnädigen heruntergerissen und sie fiel dabei so kräftig gegen das Türschloß, daß sie die erwähnten Verletzungen erhielt. Wir gingen zur Polizei, dann in das Spital, um die Hand verbinden zu lassen und dann zur Herrschaft. Dazu ist noch zu bemerken, daß, als das verletzte Mädchen zu uns bzw. zum Arzt gehen wollte, man ihr Zimmer abschloß, so daß es sich nicht mal genügend ankleiden konnte, es war sehr strenge Kälte, ja nicht einmal eine laubere Schürze konnte es anlegen. Bei unserem Vorstelligwerden verlangten wir die Sachen des Mädchens; die Behandlungsweise wurde auch zugestanden, aber Lohn oder Entschädigung wurde höhnisch und spöttisch verweigert, wenn das Mädchen die Stelle sofort verlasse. Die Herrschaft erklärte mit teuflischem Lächeln in Gegenwart eines Zeugen: „man werde das Mädchen durch den sofort herbeizurufenden Hausarzt verpflegen lassen, man werde ihr ein gut geheiztes Zimmer zur Verfügung stellen und das beste Essen ihr servieren. Es brauche nichts, rein gar nichts zu tun und nur schonen solle es sich bei bester und gewissenhaftester Pflege, bis es wieder gesund sei.“ War dieses Anerbieten auch der reinste Hohn, so war es doch gemacht und das Ablehnen des Angebots zog naturgemäß die entsprechenden Konsequenzen nach sich, da es bei einer etwaigen Verhandlung nicht hätte bestritten werden können. Nun, das Mädchen hatte von der „liebvollen Behandlung“ durch die gnädige Frau aus den Tagen ihrer Gesundheit einen ziemlich fühlbaren Eindruck erhalten und zog es deshalb vor, lieber auf Entschädigung und zutreffenden Lohn zu verzichten, als sich im geheizten Zimmer verpflegen zu lassen. Es wäre ihm wahrscheinlich auch „zu warm“ geworden.

Damit für diesmal Schluß. Wir hätten nur noch einen, aber einen ganz dringenden Wunsch, den wohl andere Ortsgruppen auch haben dürften und dies ist der: daß die Mädchen doch nicht immer die Organisation erst dann finden sollen, wenn sie dieselbe zur Hilfe aus ihren Nöten brauchen. Es ist eigentümlich, wie oft man vergeblich agitiert und aufmerksam macht auf die Organisation, meistens mit recht wenig Erfolg. Sobald aber Uebergriffe der Herrschaft erfolgen, dann, ja dann finden einen gar viele. Das ist unrecht. Nur der hat ein Recht auf Schutz und Hilfe, der die Organisation unterstützt, der Mitglied ist. Und wer sich im Notfall an die Hilfe der Organisation erinnert, der weiß auch vorher schon, daß eine solche vorhanden ist, er ist nur zu gleichgültig und zu egoistisch, ihr beizutreten. Ich brauche sie ja doch nicht, ist die ständige Erwiderung, die man hört, bis dann der Fall eintritt, wo man sicher sehr froh wäre, früher nicht so ablehnend der Organisation gegenübergestanden zu haben. Deshalb, Hausangestellte, die vorsehend angeführten wenigen Fälle zeigen Euch wiederum recht deutlich, wie schlecht es um Euch und Eure Rechte bestellt ist. Klagt deshalb aber nicht, sondern handelt. Handelt gemeinsam mit Euren Leidensgenossen, ein besseres Los zu erringen!

Janny Borhölzer.

Achtet auf pünktliche monatliche Lohnzahlung.

Es ist schon keine Seltenheit mehr, daß Hausangestellte um ihren verdienten Lohn kommen, weil sie nicht wagen, ihren Lohn rechtzeitig einzufordern. Diese Rücksichtnahme ist eine ganz falsche Auffassung von der Bescheidenheit, die als Tugend gepriesen wird. Tugendhaft bescheiden sein ist ein artiges Nichtvordrängen, besonders älteren oder klügeren Personen gegenüber. Aber wer sich aus Bescheidenheit sein Recht nehmen läßt, den zählt man gewöhnlich zu den Dummen. Seinen Lohn hat jeder verdient und zu fordern, sobald er seine Arbeit geleistet hat. Wer zu einem bestimmten Monatslohn angestellt ist, der hat auch stets am letzten Tage des Monats seinen Lohn zu verlangen. Die Hausangestellten haben ja vielfach damit zu rechnen, daß der Hausherr selbst erst am Ultimo (den letzten Tag des Monats) seinen Lohn be-

kommt. Es hat sich daher eingebürgert, daß die Hausangestellten erst am Ersten des Monats ihren Lohn erhalten. Aber dann muß er auch gegeben werden, und zwar vormittags am Ersten des Monats. Die üble Angewohnheit, die Hausangestellten noch halbe oder ganze Tage auf ihren Lohn warten zu lassen, müssen wir den Hausvorständen dadurch abgewöhnen, daß wir ohne Scheu uns stets den Lohn fordern, wenn er nicht am Ersten des Monats vormittags ausgezahlt wird. Spätestens mit der Auszahlung, wird nur ein Teil gegeben, soll der Rest nachfolgen oder sollen wir uns noch einige Zeit gedulden, wie die schönen Redensarten alle lauten, dann merken wir schon, daß eigentlich kein Geld für eine Hausangestellte da ist. Und besser ist es dann, immer beizeiten ein solches Haus zu verlassen, als erst hoch in der Kreide zu stehen und zum Schluß das Nachsehen zu haben. In zahlreichen Fällen ist es unserem Verband wohl gelungen, durch gerichtliches Urteil die Zahlungsverpflichtung der Herrschaft zugesprochen zu bekommen, aber damit ist noch die Zahlungsfähigkeit gesichert. Diese „Herrschaften“ besitzen oft nichts. Sie nennen oft nicht ein Stück Möbel ihr eigen, aus dessen Erlös die Forderung gedeckt werden könnte. Die große Unverschämtheit, andere für sich arbeiten zu lassen, trotzdem diese „Herrschaften“ das Bewußtsein der Zahlungsunfähigkeit haben müssen, sollte wirklich nicht straflos ausgehen. Jetzt trägt die Strafe immer nur die Hausangestellte, die so töricht war, nicht nach der ersten mißglückten Mahnung um Urlaub einzukommen, um sich sofort eine andere Stellung zu suchen. Wer auf vierteljährliche Lohnzahlung eingegangen ist, für den ist dann auch der Verlust am schwersten und manche Hausangestellten haben dann ein Vierteljahr und länger umsonst gearbeitet. Hiergegen schützt man sich am besten, wenn bei Annahme der Stellung ausgemacht wird: „Der Lohn ist am Ende jedes Monats zu zahlen.“ Darauf zu achten, daß solche Abmachungen dann auch innegehalten werden, ist eine der Pflichten der Hausangestellten, die sie nie vergessen dürfen. In allen Fällen ist zuerst unsere Anstaltsstelle in Anspruch zu nehmen, was für alle Mitglieder kostenlos ist.

Berichte aus den Ortsgruppen.

Berlin. Am 1. Dezember sprach Herr Paul John über: „Dienstbotengehente.“ Manch wohlbekanntes Bild rollte der Referent auf. Daß auch auf diesem Gebiete so Vieles drückend empfunden wird, bewiesen 17 Neuaufnahmen.

In der Mitgliederversammlung am 5. Dezember sprach Fräulein Arndt über: „Unsere Herrschaften.“ Es war das Unrecht, das den meisten Kolleginnen im Hause der Herrschaft so oft widerfährt, das Fräulein Arndt vor Augen führte.

Eine angenehme Abwechslung in dem täglichen Plagen und Mühen für der Herrschaft leibliches Wohlergehen brachte den Kolleginnen unser Weihnachtsfest am 15. Dezember. Der knisternde, glitzernde Baum, der festlich geschmückte Saal, vor allem aber die trefflichen Leistungen der Künstler lösten eine jubelnde Stimmung aus. In einer Ansprache spornete Fräulein Baar zu regem Schaffen für den Verband an. Das auf den Verband ausgebrachte Hoch aus so vieler Munde klang wie ein Gelöbniß, die Mahnung zu beherzigen. 17 Kolleginnen erklärten ihren Eintritt.

Die Verbandsbeiträge können von unseren Mitgliedern, außer bei den Zusammenkünften, gezahlt werden:

In Charlottenburg: bei Fräulein Anna Joppich, bei Obergethmann, Liebensee-Ufer 1, 4 Treppen; bei Fräulein Luise Hartherz, bei Sußmann, Berliner Straße 130.

Für den Norden Berlins: bei Frau Adena, Briezener Straße 30, Gartenhaus 2 Treppen.

Für Steglitz und Friedenau: bei Frau Mahlow, Steglitz, Rheinstraße 41, Gartenhaus, 1 Treppe.

Ferner im Verbandsbüro: Engelufer 21, täglich geöffnet bis 7 Uhr abends.

Extrabeiträge gingen ein: A. G. 0,20 Mk., R. Tl. 0,20 Mk.

Dankend quittiert.

A. Lude.

Braunschweig. Am Sonntag, den 24. November, sprach hier in einer Versammlung Frau Harter aus Bremen über die Frage: „Brauchen wir Fortbildungs- und Haushaltungsschulen?“ Die Referentin verstand es ausgezeichnet, sich ihrer Aufgabe zu entledigen. Auch riefte sie die Gründe für die Einrichtung solcher Schulen in das rechte Licht. An der Aufmerksamkeit der Anwesenden und wiederholten Zustimmung konnte man erkennen, daß sie mit den Ausführungen der Referentin einverstanden waren. Zum Schluß gab Frau Harter noch einige gute Fingerzeige für unsere Agitation. Sodann wurde beschlossen, eine Eingabe an den Magistrat zu machen um Zulassung der Hausangestellten zu den Fortbildungs- und Haushaltungsschulen. Leider war diese Versammlung nur mäßig besucht. Dieses soll uns aber nicht abhalten, immer wieder zu versuchen, Aufklärung unter unsere Kolleginnen zu bringen. Ich will es nicht unterlassen, an dieser Stelle jeder einzelnen Kollegin zuzurufen: Agitiert unter Euren Kolleginnen, härt sie auf, bringt sie mit in die Versammlungen und geselligen Veranstaltungen, bringt ihnen unsere Flugblätter und Zeitungen, tragt dazu bei, wenn es Euch gut geht, dieses auch für Eure Mitgeschwestern zu er-

ringen, nur so kann es hier in Braunschweig endlich weiter gehen. Also hinein in den Verband der Hausangestellten!

Luije Wiermann.

Frankfurt a. M. Unsere Ortsgruppe hielt am 24. November eine gutbesuchte öffentliche Versammlung für Hausangestellte ab, in der Frau Eunenbach über: „Fortbildungsschule und Haushaltungsunterricht“ referierte. Ihre Ausführungen deckten sich mit dem in dieser Zeitung schon genügend dargelegten Standpunkt und wandten sich noch besonders gegen die Versuche des Frankfurter Hausfrauenbundes, Dienstlehrstellen mit langjährigem Kontrakt zu schaffen. In der recht regen Diskussion sprachen sich alle in zustimmendem Sinne aus. Zum erstenmal sprach in der Versammlung auch eines unserer männlichen Mitglieder. Frau Rudolph gab bekannt, daß der Verband in allernächster Zeit an Magistrat und Stadtverordnete herantreten würde mit einer Eingabe, die den obligatorischen Fortbildungsunterricht für die Hausangestellten fordert.

Das Stiftungsfest am 8. Dezember war ebenfalls gut besucht.

Unsere Flugblätterverteilung zur Versammlung hatten guten Erfolg. Es gehen noch fortgesetzt Aufnahmen darauf ein und auch in der Versammlung erhielten wir zahlreiche Anmeldungen. Unser Inserat weist auf unsere nächsten Veranstaltungen hin.

Hamburg. Mitgliederversammlung am 14. Dezember im Gewerkschaftshaus. Herr Brauer hielt einen Vortrag über den Kreislauf des Blutes und über Wundbehandlung. Es wurde dem Vortragenden, der noch einige Fragen aus der Versammlung beantwortete, reichlich Beifall zuteil. Die Vorsitzende machte einige wichtige Mitteilungen. Als dann kam der Antrag zur Abstimmung, daß jede zurzeit im Krankenhaus oder einer Heilstätte untergebrachte Kollegin 3 Mk. als Weihnachtsgeschenk erhält. Der Antrag wird von der Versammlung einstimmig angenommen. Es wird dann noch auf unser am 26. Januar 1913 im Gewerkschaftshaus stattfindendes Kostümfest aufmerksam gemacht.

H. de Haas.

Hannover. Sonntag, den 24. November d. J., fand im Saale des Uniontheaters wiederum ein Kränzchen statt, das von unseren Mitgliedern sehr gut besucht war. Einige Rezitationen und eine kleine Aufführung unserer Mitglieder brachte ganz nette Unterhaltung, so daß wir bei Tanz und Kurzweil einige recht angenehme Stunden verbracht haben. Auch haben sich bei diesem Vergnügen wiederum acht neue Kolleginnen unserem Mitgliederkreise zugesellt.

Am 15. Dezember feierten wir in der Herrenhäuser Brauerei unser Weihnachtstfest. Wenn auch der Tannenbaum wohl etwas zu früh hervorgeholt war, so gab er doch dem ganzen Fest mit seinem strahlenden Lichterglanz ein weihnachtliches, stimmungsvolles Gepräge. Da viel Jungvolk zusammengeströmt war, mußte ja auch unbedingt tüchtig darauf losgetanzt werden, bis die letzte Straßenbahn den ganzen Schwarm fast im Augenblick auslöste und die Besucher wieder ihrem Heim zuführte. Auch auf dieser Veranstaltung sind einige Kolleginnen in den Verband eingetreten.

Leipzig. In einer öffentlichen Versammlung, die am 8. Dezember 1912 im Eldorado stattfand, sprach Fräulein Ida Baar aus Berlin eingehend über die Frage der Fortbildungsschule und Haushaltungsschule. Allein für Sachsen kommen 30 000 schulpflichtige Mädchen vom 14. bis zum 18. Lebensjahre in Betracht. Die Referentin warnte vor den Versuchen bürgerlicher Frauen, durch Lehrverträge zwischen Dienstgeberin und Dienstnehmerin die jungen Mädchen auf Jahre hinaus an einen Haushalt zu binden. Der Vorteil liege hier immer auf Seiten der Herrschaft. Lebhafter Beifall zollte den Ausführungen Anerkennung. Arbeitersekretär Graf hielt anschließend einen Vortrag über die sächsische Schulreform. 17 Neuaufnahmen wären zu verzeichnen. Hoffen wir, daß die Neugewonnenen wie die älteren Mitglieder mit Wort und unseren Druckschriften unter den eigenen Kolleginnen arbeiten und werben, daß der Verband auch in Leipzig vorwärts schreitet. Bereits ist für den 9. März 1913 eine öffentliche Versammlung geplant. Es muß dazu gut vorgearbeitet werden.

Aug. Hennig.

Lübeck. Unsere Mitgliederversammlung am 19. Dezember beschäftigte sich mit der Abrechnung vom dritten Quartal. Dieselbe wurde als richtig anerkannt. Sodann wurde die Abrechnung vom 5. Stiftungsfest, welches am 12. Oktober im Gewerkschaftshaus stattfand, entgegengenommen. Sie ergab eine Einnahme von 160,80 Mk., eine Ausgabe von 155,43 Mk., mithin einen Ueberschuß von 5,37 Mk. Unter „Verschiedenes“ wurde beschlossen, daß am Sonntag, den 12. Januar, eine Weihnachtsfeier stattfinden soll. Dann wurde aus der Mitte der Versammlung heraus noch beklagt, daß der Weg zur Kaffierin ein so weiter sei, besonders bei Krankmeldungen. Es wurde der Wunsch geäußert, für die Kaffiererin einmal wöchentlich eine Büro Stunde einzuführen. Ein dahingehender Antrag soll in nächster Versammlung gestellt werden. Schluß der sehr mäßig besuchten Versammlung 10¼ Uhr. L. P.

Reinigungsinstitut oder Stellenvermittlung.

Die rechtliche Stellung der Wohnungsreinigungsinstitute erfährt jetzt von verschiedenen Seiten mehr Beachtung. Dies verspüren auch wohl die Inhaber dieser Reinigungsinstitute und fangen deshalb an, sich vor dem Vorwurf der Umgehung des Stellenvermittlergesetzes zu schützen, indem sie angeben, die Frauen ständen bei ihnen in einem festen Arbeitsverhältnis. Wir sind in der Lage, ein solches Schriftstück, welches das „feste Arbeitsverhältnis“ dokumentieren soll, zu veröffentlichen. Am 16. Dezember 1912 überreichte der Inhaber des

„Instituts für Wohnungsreinigung Zentrum“ den für ihn seit Jahren arbeitenden Frauen einen Zettel, dessen Inhalt wir nachstehend wörtlich wiedergeben:

„Frau hier selbst.

Sie bekommen Ihren Arbeitslohn jetzt nicht mehr täglich, sondern wöchentlich, und zwar am Sonnabendabend ausgezahlt. Sie erhalten für Reinmachen pro Arbeitstag 1,60 Mk., für Waschen und Plätten 2 Mk. und Beföstigung, ohne Essen 1,25 Mk. mehr. Ich zahle Ihnen von jetzt ab einen wöchentlichen Mindestlohn von 11 Mk. einschließlich Beföstigung in der Woche. Sie erhalten von mir auch in dem Falle, wenn Sie z. B. in der Woche nur 3 Tage reinmachen, 11 Mk. einschließlich Beföstigung in der Woche. Während Sie sonst für 3 Tage Reinmachen 4,80 Mk. und 3 Tage Verpflegung à 1,25 Mk. gleich 3,75 Mk., also zusammen 8,55 Mk. verdienen, erhalten Sie in diesem Falle nicht nur 8,55 Mk., sondern 11 Mk. einschließlich Verpflegung. Sie sind also viel gesicherter als bisher und ist dies für Sie viel günstiger. Arbeiten Sie dagegen 5 oder 6 Tage in der Woche, dann erhalten Sie natürlich mehr als 11 Mk., z. B. für 6 Tage Waschen à 2 Mk. gleich 12 Mk., 6 Tage Kost à 1,25 Mk. gleich 7,50 Mk., macht zusammen 19,50 Mk. Bedingung für Sie ist aber, daß Sie jeden Tag morgens zum Bureau kommen, ebenso als wenn Sie jeden Morgen zur Fabrik gehen. Sind Sie verhindert zu kommen, so haben Sie dies dem Institut vorher anzuzeigen.

Sie stehen von jetzt ab also bei mir in einem festen Arbeitsverhältnis, das nur zum Sonnabend aufgelöst werden kann, wenn 3 Tage vorher gekündigt wird.

Bitte heben Sie sich dieses Schreiben auf.

Achtungsvoll

Stempel:

Institut für Wohnungsreinigung „Zentrum“,
von Direktor Richard Seelig, Berlin C. 25,
Alexanderstraße 30, Telefon VII 7000,
gez.: R. Seelig.

Auf dem Bestellschein, den die Arbeitsfrau den Herrschaften mitnehmen muß, sind folgende Abmachungen vorgeschrieben:

„Zufolge vorausgegangener Bestellung überträgt hiermit Frau . . . dem untenstehenden Institut am . . . die Ausführung nachstehender Arbeit zu den untenstehenden im Tarif näher bezeichneten Preisen und Bedingungen. Die damit betraute Institutsangestellte Frau . . . hat den entfallenden Rechnungsbetrag nach Beendigung der Arbeit einzufassieren und zu diesem Zweck eine vom Institutsinhaber vollzogene Quittung vorzulegen. Abzüge und Gegenrechnungen werden vom Institut nicht anerkannt.

Tarif (für die Herrschaften. D. R.)

Das Institut berechnet für:

Ausbessern 2,25 Mk.

Reinmachen 2,25 Mk.

Waschen 2,75 Mk.

Plätten (Kollwäsche) 2,75 Mk.

(Von diesen Preisen erhält der Vermittler pro Tag und Frau 65 und 75 Pf. D. R.)

Servieren, Kochen für Festlichkeiten — Ausbille leisten — je nach

Aufforderung, Teppiche klopfen pro Stunde 0,75 Mk. (erste Stunde 1 Mk.)

Fahrgeld wird nicht berechnet.

Die Arbeitszeit für das tageweise bestellte Personal beträgt täglich

11 Stunden (von 7—6 oder 8—7) einschl. einstündiger Gesamtdauer der

Essenspausen, wenn keine Beföstigung erfolgt, ist dafür 1,25 Mk. pro Tag

zu entrichten. Ueberstunden à Stunde 25 Pf.

Für Beseitigung von Hausmüll wird ein Aufschlag von 50 Pf. pro

Tag erhoben; Teppiche, größer als 2 : 3 Meter, dürfen von Frauen nicht

geklopft werden.

Für Nachbestellungen.

Abmachungen mit meinem Personal sind unzulässig und bleiben unberücksichtigt.

(Folgt die Bestellung.)

Das Institut behält sich vor, eine gleichwertige andere seiner Angestellten zur Ausführung der ihm übertragenen Arbeit zu senden.

Umbestellungen können nur bis 2 Uhr nachmittags berücksichtigt werden.“

In dem Betriebe des Herrn „Direktors“ sollen sich täglich zirka 40 Frauen einsinden. Das „feste Arbeitsverhältnis“ ist aber nicht etwa mit allen, sondern nur mit den Frauen vereinbart, die seit vielen Jahren sich dort Arbeit holen und für die das Institut auch immer Beschäftigung hat, so daß eine Bezahlung für arbeitslose Tage für diese Frauen wohl kaum in Frage kommt. Für den Teil der Frauen, für die das „feste Arbeitsverhältnis“ von Bedeutung wäre, weil für sie nicht immer Arbeit da ist, besteht aber das „feste Arbeitsverhältnis“ nicht. Der Inhaber soll bei Uebergabe der Abmachungen dem Sinne nach gesagt haben: „das kann ich natürlich nur mit den altbewährten Frauen machen“. Es ist also nur zum Schein da. Sehen wir uns die Abmachungen für das feste Arbeitsverhältnis näher an, so bemerken wir, daß wohl versucht wird, alles als „viel günstiger“ als bisher hinzustellen, im Grunde genommen aber das alte un-

günstige Verhältnis bestehen bleibt. Nur der Institutinhaber glaubt sich sichern zu müssen.

Der Herr „Direktor“ will zahlen 11 Mk. die Woche einschließlich Kost. Das heißt, da die Kost mit 1,25 Mk. pro Tag berechnet ist, neben 7,50 Mk. für Kost pro Woche 3,50 Mk. Lohn. Wie kommt nun der Mann zu seinem Gelde, wenn er 11 Mk. die Woche an die Frau zahlen will? Dieses Rechenexempel läßt sich folgendermaßen lösen:

Wäscht eine Frau auch nur 2 Tage in der Woche, so zahlt dafür die Herrschaft 5,50 Mk. Lohn (nach dem oben angeführten Tarif) und 2,50 Mk. für Kost, also insgesamt 8 Mk. Der Institutinhaber wird aber diese Frau nicht die übrigen 4 Tage der Woche im Bureau sitzen lassen und befähigen, sondern sie soll ihm ja Geld verdienen. Er wird sie also als Aushilfe, zum Kochen, Ausbessern, Teppichklopfen usw. ausschicken, für welche Arbeit die Herrschaften pro Stunde 75 Pf. laut Tarif zu zahlen haben. Nehmen wir an, daß die Frau an den vier Tagen nur je 2 Stunden arbeiten geht, so hat sie dafür pro Tag 1,50 Mk. einzubringen, das sind an vier Tagen 6 Mk. Dazu die 8 Mk. für die zwei Waschtage, macht zusammen 14 Mk. Zahlen tut er aber der Frau nur 11 Mk., er hat auf diese Art einen Gewinn von 3 Mk. pro Woche von einer Frau. Die Frau hat 2 volle Tage und 8 Stunden, wozu noch die Wege kommen, gearbeitet und glücklich 3,50 Mk. und die Kost erobert, wogegen der Vermittler 3 Mk. verdient hat. Dazu kommt aber noch, daß die Frau auch verhindert war, noch auf andere Weise etwas zu verdienen, oder für sich etwas zu arbeiten, weil sie ja dem Vermittler ununterbrochen zur Verfügung stehen mußte. Es wird natürlich selten oder nie vorkommen, daß eine Frau nur 2 Tage und 8 Stunden zu arbeiten bekommt, denn für solche Frauen, die nicht immer beschäftigt werden können, besteht ja eben kein festes Arbeitsverhältnis. Die anderen Frauen aber, die täglich Arbeit haben, erhalten günstigstenfalls, wie der Herr selbst berechnet, 19,50 Mk. für 6 Tage a 11 Stunden schwere Arbeit. Der Herr „Direktor“ verdient durch die Arbeit einer solchen Frau pro Tag 75 Pf., das heißt in der Woche 4,50 Mk., macht schon von nur 20 Frauen 90 Mk. Gewinn. Wie die Arbeit den Frauen berechnet wird und was das feste Arbeitsverhältnis wert ist, zeigt nachstehender Lohnzettel:

Berlin, den 21. 12. 12.

Lohnzettel

vom Reinigungsinstitut Zentrum für Frau

2 Tage Waschen à 2,— Mk. mit Kost	4,— Mk.
3 „ Reinmachen à 1,60 Mk. mit Kost	4,80 „
1 Tag Reinmachen ohne Kost (also 1,60 und 1,25 Mk. Kost)	2,85 „
Summa	11,65 Mk.
Ab Klassenbeiträge	—,50 „
bleibt	11,15 Mk.
Dazu in freier Kost 6 Tage à 1,25 Mk.	7,50 „
Inn ganzen	18,65 Mk.

Für die Zeit vom 21. Dezember 1912 bis 6. Januar 1913 setze ich den mit Ihnen geschlossenen Arbeitsvertrag außer Kraft.

Aus der Berechnung des Lohnzettels werden die Frauen meist nicht klug. Die ganzen Abmachungen sind auch geeignet, die Frauen irrezuführen. Ausgezahlt bekam diese Frau nur 11,65 Mark und an 5 Tagen Kost für 66 Arbeitsstunden in einer Woche. Der Vermittler berechnet für 6 Tage Kost, wodurch sich die ausgezahlte Summe in seinen Büchern um 1,25 Mk. zu Unrecht erhöht. Verdient hat der Vermittler an der Arbeit der Frau in der Woche 4,20 Mk.

Diese Abmachungen verstoßen mehrfach gegen die Gesetze. Es ist höchste Zeit, daß gegen diese Art von Stellenvermittlung energisch eingeschritten wird. Das Stellenvermittlergesetz verbietet erstens die Höhe der Gebühr (bei 1,60 Mk. Arbeitsverdienst pro Tag 65 Pf. Gebühr); weiter verbietet das Gesetz die Abmachung, nach der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber sich verpflichten, sich auch in späteren Fällen der Mitwirkung eines bestimmten Vermittlers zu bedienen. Drittens verstößt ein Vertrag, der ein Gesetz, welches zum Schutze der Arbeitenden erlassen ist, unbeachtet läßt, nach unserer Auffassung auch gegen die guten Sitten.

Gilt aber die Anschauung als richtig, daß die Vermittlung von Arbeit auch als ein Gewerbe betrachtet werden kann, für welches das Stellenvermittlergesetz nicht gilt, so müssen die Vereinbarungen mit der Gewerbeordnung und dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Einklang zu bringen sein. Das ist hier aber nicht der Fall. Der Institutinhaber schreibt wohl den Frauen eine dreitägige Kündigung vor, für ihn selbst existiert diese Kündigungsfrist aber nicht. Er mutet den Frauen vielmehr zu, nachdem sie am 16. Dezember das feste Arbeitsverhältnis mit dreitägiger Kündigung eingegangen sind, am 21. Dezember die sofortige Einstellung der Arbeit auf 16 Tage ohne Lohnzahlung sich gefallen zu lassen. In diesem Falle hat die Frau und alle übrigen, denen es wahrscheinlich ebenso ergangen ist, An-

spruch auf den Mindestlohn von 11 Mk. pro Woche für die Zeit vom 21. Dezember 1912 bis 6. Januar 1913. Leider unterlassen es die Frauen, die Forderung einzuklagen, weil sie fürchten, dann keine Arbeit mehr zu bekommen. Das Treiben dieser Vermittler bedeutet aber eine mehrfache Schädigung. Eine Schädigung für die Herrschaften, die viel mehr zahlen müssen, als die Frauen bekommen, es bedeutet eine Schädigung für die städtischen und städtisch inbventionierten Arbeitsnachweise, denen eine schwere Konkurrenz großgezogen wird, und es bedeutet besonders eine große Schädigung der arbeitenden Frauen, die auch noch für den Stellenvermittler arbeiten müssen.

Die Frauen aber, die so übervorteilt werden, sollten die Lehre daraus ziehen und sich sämtlich ihrer Organisation, dem Zentralverband der Hausangestellten, anschließen, damit die Ausnutzung ihrer Arbeitskraft nicht auch noch vom Stellenvermittler möglich ist. Oder fühlen sich die Frauen wirklich verpflichtet, sich dafür abzurufen, daß der Stellenvermittler eine „standesgemäße“ Existenz hat? Wann werden die Frauen das endlich einsehen!

Umgehung des Stellenvermittlergesetzes und das Reinigungsinstitut.

Vor dem Schöffengericht Berlin-Mitte hatte sich der Kaufmann Seegebarth zu verantworten. Er war beschuldigt, das Stellenvermittlergesetz umgangen zu haben. Der Angeklagte, dessen Ehefrau früher das Stellenvermittlungsgeschäft betrieben hatte, ist der Inhaber eines Reinigungsinstituts, das Reinmachefrauen und Wäschefrauen an der Hand hat und sie den Herrschaften auf Bestellung in das Haus sendet. Von dem Tagelohn, den die Arbeitsperson des Abends von der Herrschaft erhält, bekommt sie den zugesagten Verdienst, während der Restbetrag in die Tasche des Angeklagten fliehet. In diesem Geschäftsbetrieb erblickt der Polizeipräsident mit Recht einen Verstoß gegen das Gesetz, um die festgelegte Bestimmung der den Stellenvermittlern zuzubehenden Höchstvergütung illusorisch zu machen. Nach Ansicht des Polizeipräsidenten handle es sich im vorliegenden Falle lediglich um die Vermittlung von Arbeitspersonal; wenn bei dieser Vermittlung der Stellenvermittler sich einen Verdienst verschaffe, der die festgesetzte Norm überschreite, so widerspreche dies dem Sinne des Gesetzes, das die Entgegennahme einer höheren Targebüher ausdrücklich verbiete. — Der Verteidiger bestritt nicht, daß durch die Art der Geschäftstätigkeit des Angeklagten die Bestimmung des Stellenvermittlergesetzes gegenstandslos gemacht wurde, da der Angeklagte eine „Vermittlung“ gänzlich ausgeschaltet habe, das Arbeitspersonal gar nicht vermittele, sondern den Herrschaften als Selbstkontrahent liefere. Da somit der Angeklagte ein Dienstverhältnis zwischen Herrschaft und Personal gar nicht vermittele, ein solches vielmehr nur zwischen ihm und der Herrschaft bestehe, könne von einer Verletzung des Gesetzes keine Rede sein. — Das Gericht kam zu einem freisprechenden Urteil mit der Begründung: Der Angeklagte liefere das Personal auf eigene Rechnung, mithin könne eine Uebertretung der festgesetzten Vermittlungstare als festgestellt nicht erachtet werden.

Die Entscheidung ist eine irrige und um so verwunderlicher, als genau die gleichartige Angelegenheit bereits einmal das Kammergericht beschäftigt hat, welches auch eine vom Landgericht festgesetzte Geldstrafe bestätigte. (S. „G.-G.“ Nr. 32 vom 8. August 1912.)

Die Dummheit der Dienstmoten als Strafmilderungsgrund für Schwindler.

Eine „Wahrjagerin“, die Ehefrau Labinger aus Frankfurt, treibt einen Hausierhandel mit Spiken, liegt meistens auf der Landstraße und macht ihren Handel durch allerlei Schwindeleien einträglicher. Eines Tages erschien sie an der Türe eines Wiesbadener Herrschaftshauses und fand ein Dienstmädchen, dem sie ansah, daß es leicht zu übertölpeln sei. Es sehe schlecht aus, müsse krank sein, meinte die Zigeunerin und bot ihre Hilfe an. Nach dem Studium der Handlinien erklärte die Sibylle, nur Gold könne helfen. Das wurde ihr auch ausgehändigt in Gestalt von etlichen Zwanzigmarkstücken. Mit der Rückgabe haperte es aber. Auf energisches Drängen gab die Wahrjagerin zwei Fische wieder heraus, das übrige müsse geweiht werden und könne dann erst wirken. Sie entfernte sich, wie das Mädchen annahm, in die Kirche, kam aber nicht wieder. Erst viel später wurde sie aufgegriffen und kürzlich vom Schöffengericht zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt. Strafmildernd wurde die Dummheit des Dienstmädchens in Betracht gezogen, das den Betrug gar so leicht gemacht habe.